

**NEUES ENTDECKEN**

**TALENTE FÖRDERN**

**IDEEN UMSETZEN**

**FWF**

Der Wissenschaftsfonds.

In Ausführung seiner Förderungsrichtlinien vom 1. Januar 2019  
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

## **Antragsrichtlinien für das Lise-Meitner-Programm (*Incoming/Reintegration*)**



**Inhalt:**

1. Allgemeines.....	3
1.1. Programmziel .....	3
1.2. Einreichfristen.....	3
1.3. Wer kann beantragen? .....	3
1.4. Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?.....	4
1.5. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein? .....	5
1.5.1. Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen.....	5
1.5.2. Inklusion behinderter und chronisch kranker Menschen.....	6
1.6. Welche Mittel können beantragt werden?.....	6
1.7. Beantragung weiterer Förderungen .....	7
2. Inhalt und Form des Antrags .....	7
2.1. Bestandteile des Antrags.....	7
2.2. Formvorgaben und Antragstellung.....	9
2.2.1. Antragssprache.....	9
2.2.2. Formatierung .....	9
2.2.3. Antragstellung.....	9
2.3. Die Projektbeschreibung und Anhänge .....	10
2.3.1. Wissenschaftliche Aspekte .....	11
2.3.2. Angaben zur Forschungsstätte und Karriereentwicklung .....	12
2.3.3. Anhang 1: Referenzliste.....	12
2.3.4. Anhang 2: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen .....	12
2.3.5. Anhang 3: Karriereplan .....	13
2.3.6. Anhang 4: Empfehlungsschreiben der Mitantragstellerin/des Mitantragstellers .....	13
2.3.7. Anhang 5 (optional): Kooperationschreiben .....	13
2.3.8. Anhang 6 (optional): weiteres Empfehlungsschreiben.....	13
2.4. Verpflichtende Anlage: Publikationsliste .....	13
2.5. Formulare.....	14
2.6. Weitere Anlagen.....	14
2.7. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“).....	14
3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung .....	15
4. Rechtliche Stellung.....	17
5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität .....	18
6. Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....	18
Annex: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm Lise Meitner .....	19

## 1. Allgemeines

### 1.1. Programmziel

Das Trainings- und Karriereentwicklungsprogramm „Lise Meitner“ soll

- hochqualifizierten WissenschaftlerInnen aller Wissenschaftsdisziplinen aus dem Ausland die Mitarbeit an österreichischen Forschungseinrichtungen und Forschungsprogrammen ermöglichen und ihnen in ihrer Postdoc-Phase durch gezielte Maßnahmen größtmögliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Forschungsarbeiten und im Hinblick auf ihre Karriereentwicklung bieten. Dabei kommt dem Mentoring durch die Person der Mit Antragstellerin/des Mit Antragstellers besondere Bedeutung zu;
- durch die wissenschaftliche Kooperation von Mit AntragstellerInnen und Lise-Meitner-StelleninhaberInnen zu einem Mehrwert führen, wodurch an der gastgebenden Forschungsstätte neue Wissenschaftsgebiete eröffnet, neue wissenschaftliche Ansätze, Methoden, Verfahren und Techniken etabliert werden sowie die wissenschaftliche Qualität des Instituts nachhaltig gestärkt wird;
- zu einer Integration der StelleninhaberInnen an der Forschungsstätte bei gleichzeitigem Braingain führen;
- die Kooperation österreichischer WissenschaftlerInnen mit den Herkunftsländern der Lise-Meitner-StelleninhaberInnen fördern;
- WissenschaftlerInnen, die Österreich seit Längerem verlassen haben, die Möglichkeit bieten, in der Postdoc-Phase eine neuerliche Anbindung an eine österreichische Forschungsstätte zu finden.

### 1.2. Einreichfristen

Es gibt keine Einreichfristen; die Antragstellung kann laufend erfolgen. Die Einreichung muss online unter <https://elane.fwf.ac.at> durchgeführt werden.

Mit Abschluss der online Einreichung generiert sich ein [Deckblatt-PDF](#). Erst mit Eingang des unterschriebenen Deckblatts beim FWF gilt der Antrag als eingereicht (s.a. Abschnitt [2.2.3.](#)).

### 1.3. Wer kann beantragen?

Antragsberechtigt sind

- **Incoming:** Postdocs aus dem Ausland, die das [Territorialitätsprinzip](#) zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllen. Das heißt, die Antragstellung ist nur für WissenschaftlerInnen möglich, die ihren Lebensmittelpunkt in den letzten zehn Jahren weniger als drei Jahre in Österreich hatten und noch keine durchgängige wissenschaftliche Tätigkeit in den letzten zwei Jahren in Österreich haben.

- **Reintegration:** Postdocs, die ihren Lebensmittelpunkt zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens vier Jahren nicht in Österreich haben (unabhängig davon, ob sie das [Territorialitätsprinzip](#) erfüllen) und die mit dem Lise-Meitner-Programm eine neuerliche Anbindung an eine österreichische Forschungsstätte suchen.

AntragstellerInnen für eine Lise-Meitner-Stelle benötigen

- ein abgeschlossenes Doktorat. Eine Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich, wenn die sonstigen Anforderungen erfüllt sind und vorauszusehen ist, dass der offizielle Abschluss des Doktorates innerhalb der Bearbeitungsdauer (ca. vier Monate) erfolgen wird.
- eine Mitantragstellerin/ einen Mitantragsteller an der österreichischen Forschungsstätte, an der das Projekt durchgeführt wird. Beachten Sie, dass eine Mitantragstellung auf insgesamt zwei laufende/bewilligte Projekte (entweder ein Lise-Meitner- und ein Hertha-Firnberg-Projekt, oder zwei Lise-Meitner-Projekte) begrenzt ist und eine weitere Mitantragstellung frühestens 12 Monate vor Ablauf eines der bereits laufenden/bewilligten Projekte möglich ist

Beachten Sie auch Limitierungen für die Anzahl laufender/bewilligter Projekte für ProjektleiterInnen. Weitere Informationen zur Begrenzung der Anzahl an laufenden Projekten und zur Limitierung der Einreichungen von Anträgen finden Sie unter [Projektanzahlbegrenzung](#).

#### 1.4. Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Beantragt werden kann die Förderung für ein thematisch klar abgegrenztes, hinsichtlich der Ziele und der Methodik überzeugend beschriebenes, zeitlich begrenztes Projekt (24 Monate) auf dem Gebiet der Grundlagenforschung. Darunter ist jene Forschung zu verstehen, die erkenntnisorientiert ist und deren Wert sich in erster Linie aus ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Wissenschaft definiert. Allfällige über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte eines Projekts können im Antrag angeführt werden, sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit. Es gilt das Verbot der Doppelförderung (siehe [Förderungsrichtlinien](#)).

Die **Förderungsdauer** beträgt 24 Monate.

#### Weitere Hinweise

Teilzeitbeschäftigung (Ausmaß mindestens 50 %) ist möglich und muss gegebenenfalls in den Formularen sowie in der Projektbeschreibung angegeben werden. Die beantragte Projektlaufzeit darf jedoch 24 Monate nicht überschreiten.

Da es sich um ein *Incoming*-Programm handelt, dürfen Auslandsaufenthalte z. B. im Rahmen von internationalen Kooperationen, Feldforschung etc. maximal drei Monate pro Projektjahr betragen.

Das Lise-Meitner-Programm kann als ProjektleiterIn nur einmal in Anspruch genommen werden.

### 1.5. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Antragstellung erfüllt sein?

WissenschaftlerInnen sind antragsberechtigt, wenn ihre Publikationsleistung der letzten fünf Jahre international sichtbar ist und dem im betreffenden Fach erwartbaren Karriereverlauf entspricht. Für die Beurteilung dieser Publikationsleistung – dokumentiert in der Anlage „Publikationsliste“ (siehe Abschnitt [2.4.](#)) – und die Einleitung des Begutachtungsverfahrens sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- **Qualitätssicherung:** Maßgeblich für die Beurteilung der Publikationsleistung sind jene Publikationen, die ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards durchlaufen haben (*peer-review* oder gleichwertiges Verfahren; in den Natur- und Lebenswissenschaften wird *peer-review* erwartet). Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelband-Beiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von der Antragstellerin / dem Antragsteller ein Link zur Webseite des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Qualitätssicherungsverfahren dargestellt wird. Falls keine solche Darstellung existiert, liegt es an der Antragstellerin / dem Antragsteller, nachzuweisen, dass ein dem Fach entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchgeführt wurde.
- **Internationale Sichtbarkeit:** Die Mehrzahl der Publikationen der Antragstellerin / des Antragstellers muss eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen darüber hinaus englischsprachig sein.
- **Zahl bzw. Umfang und Qualität** der vorliegenden Publikationen müssen dem erwartbaren Karriereverlauf und dem Fach entsprechen. In jedem Fall müssen zwei qualitätsgesicherte, international sichtbare Publikationen mit einem substanziellen und eigenständigen Beitrag der Antragstellerin / des Antragstellers vorliegen; so wird in den Lebenswissenschaften mindestens eine Erst- bzw. LetztautorInnenschaft vorausgesetzt.

Werden eines oder mehrere der oben angeführten Kriterien nicht erfüllt, ist dem Antrag eine Begründung beizulegen. In Zweifelsfällen obliegt das abschließende Urteil über die ausreichende wissenschaftliche Qualifikation den Gremien des FWF.

#### 1.5.1. Berücksichtigung von Karriereunterbrechungen

Bei der Beurteilung der Antragsberechtigung berücksichtigt der FWF begründete Karriereunterbrechungen (u. a. wegen Elternkarenz, Pflegeverpflichtungen, längerer Krankheit). Entsprechende Informationen können im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die GutachterInnen einsehbar.

### 1.5.2. Inklusion behinderter und chronisch kranker Menschen

Bei der Beurteilung der Antragsberechtigung berücksichtigt der FWF auch durch Behinderung und chronische Erkrankung verursachte Abweichungen von typischen Karriereverläufen. Entsprechende Informationen können im wissenschaftlichen Lebenslauf angeführt werden und sind damit auch für die GutachterInnen einsehbar.

### 1.6. Welche Mittel können beantragt werden?

#### Gehalt für die Projektleitung

ProjektleiterInnen beziehen ab zwei Jahren Forschungserfahrung als Postdoc (ab dem Promotionsdatum), welche in geeigneter Form nachzuweisen ist, ein [Senior-Postdoc-Gehalt](#). ProjektleiterInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine zweijährige Postdoc-Erfahrung nachweisen können, beziehen ein [Postdoc-Gehalt](#).

#### Projektspezifische Mittel

Zusätzlich zu den Personalkosten für die Projektleitung stehen pro Projektjahr EUR 12.000,00 an projektspezifischen Mitteln zur Verfügung. Von den projektspezifischen Kosten können bis zu EUR 2.000,00/Jahr für Coaching- oder Personalentwicklungsmaßnahmen verwendet werden.

#### Publikationskosten

Der FWF fördert aus bewilligten Projekten hervorgegangene Publikationen im Programm [Referierte Publikationen](#) auf Antrag bis drei Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln.

#### Reisekosten

Die Projektleiterin/ der Projektleiter erhält einen Reisekostenzuschuss. Dieser kann auch für die mitreisende Familie (PartnerIn und Kinder) berücksichtigt werden, sofern diese die Projektleitung für mindestens sechs Monate nach Österreich begleitet.

#### Kinderpauschale

Diese wird für Kinder ausbezahlt, die die ProjektleiterInnen für mindestens sechs Monate nach Österreich begleiten. Diese beträgt pro Kind EUR 1.500,00 (brutto) p. a und wird auf Grundlage der tatsächlichen Aufenthaltsdauer des Kindes aliquotiert.

## Übersiedlungspauschale

Ausbezahlt wird eine einmalige Pauschale in der Höhe von EUR 2.200,00 (brutto) zum Ausgleich des durch den Ortswechsel entstehenden Mehraufwands. Der FWF weist darauf hin, dass er die Organisation der Unterbringung in Österreich nicht vornehmen kann.

## 1.7. Beantragung weiterer Förderungen

AntragstellerInnen für ein Meitner-Projekt

- können beim FWF keine Paralleleinreichung in demselben oder einem anderen Karriereentwicklungsprogramm (Erwin Schrödinger, Hertha Firnberg, Elise Richter bzw. Elise-Richter-PEEK) vornehmen. Eine Bewerbung um Projektmittel des FWF in anderen Förderungsprogrammen mittels eines eigens dafür verfassten Projekts ist zulässig, sofern die jeweiligen programmspezifischen Antragsvoraussetzungen erfüllt werden;
- können sich gleichzeitig auch bei anderen Stellen um Mittel für das geplante Forschungsprojekt bewerben. Die AntragstellerInnen sind jedoch verpflichtet, den FWF sowohl über Bewerbungen bei weiteren Förderungsinstitutionen als auch über deren Entscheidungen umgehend schriftlich zu informieren. Das Entscheidungsgremium im FWF wird darüber befinden, ob und in welcher Höhe die Drittmittel in Abzug gebracht werden. Werden bei anderen nationalen und internationalen Fördergebern substantiell idente Anträge bewilligt, deren finanzieller Förderungsumfang eine Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens erlaubt, muss sich die Antragstellerin / der Antragsteller für eine der bewilligten Förderungen entscheiden. Eine Kombination ist unzulässig.

## 2. Inhalt und Form des Antrags

### 2.1. Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss folgende Teile beinhalten:

**1) Wissenschaftliches Abstract in Englisch** mit max. 3000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, keine Formeln bzw. Sonderzeichen). Das wissenschaftliche Abstract wird dazu verwendet, potenzielle GutachterInnen über das Projekt zu informieren. Das Abstract muss unter Verwendung der hier vorgegebenen englischen Bezeichnungen in die folgenden Abschnitte untergliedert sein:

- Größerer Forschungskontext / Theoretischer Rahmen  
(*Wider research context / theoretical framework*)
- Hypothesen / Forschungsfragen / Ziele  
(*Hypotheses / research questions / objectives*)
- Ansatz / Methoden  
(*Approach / methods*)

- Neuheitsgrad / Innovationsgrad  
(*Level of originality / innovation*)
- Wesentlich beteiligte WissenschaftlerInnen  
(*Primary researchers involved*)

Wo zwischen Schrägstrichen Alternativen angegeben sind, wählen Sie bitte eine für Ihr Projekt zutreffende Alternative aus.

## 2) Projektbeschreibung:

Die Projektbeschreibung umfasst max. 20 Seiten (mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen) inkl. Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Überschriften, Abbildungen, Abbildungslegenden, Tabellen, Fußnoten etc.

Die Projektbeschreibung enthält auch die folgenden Anhänge auf zusätzlichen Seiten:

- Anhang 1: Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („*References*“) auf max. fünf Seiten;
- Anhang 2: Wissenschaftliche Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen von AntragstellerIn und Mit AntragstellerIn (max. drei Seiten pro Lebenslauf);
- Anhang 3: Karriereplan;
- Anhang 4: Empfehlungsschreiben der Mit Antragstellerin/des Mit Antragstellers;
- Anhang 5 (optional): Bestätigungen (*collaboration letters*) von nationalen und internationalen KooperationspartnerInnen (max. 1 Seite pro *collaboration letter*);
- Anhang 6 (optional): ein weiteres Empfehlungsschreiben.

Die Projektbeschreibung inkl. dieser Anhänge ist als *eine* Datei mit der Bezeichnung *proposal.pdf* hochzuladen. Dieses Dokument übermittelt der FWF an die GutachterInnen.

## 3) Anlagen, die separat hochzuladen sind:

- Verpflichtend: Liste aller Publikationen der letzten fünf Jahre unterteilt in qualitätsgesichert und sonstige Publikationen (siehe dazu auch Abschnitt [2.4.](#))
- Gegebenenfalls: Begleitschreiben zum Antrag, Ausschlussliste GutachterInnen, Ergebnis- oder Endbericht bei Folgeanträgen, Stellungnahme(n) zu Gutachten bei Neuplanungen, Übersicht bei Neuplanungen über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen

## 4) Ausgefüllte Formulare

- notwendige Formulare: *Wissenschaftliches Abstract*, *Antragsformular*, *Programmspezifische Daten* und *Formular MitautorInnen*
- Formulare – falls zutreffend: *Formular Nationale/Internationale Kooperationen*



## 2.2. Formvorgaben und Antragstellung

### 2.2.1. Antragssprache

Um die Begutachtung durch internationale wissenschaftliche ExpertInnen zu gewährleisten, sind die Anträge in englischer Sprache einzureichen – fakultativ kann eine Version in Deutsch oder in einer anderen Fachsprache zusätzlich beigefügt werden. Eine Antragstellung ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, wenn sie nur deutschsprachige bzw. anderssprachige (außer englischsprachige) Texte bearbeiten. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit den jeweils zuständigen ProjektbetreuerInnen der [Abteilung Strategie – Karriereentwicklung](#) zu halten und anschließend ein wissenschaftliches Abstract zum Projekt mit einer kurzen, überzeugenden wissenschaftlichen Begründung vorzulegen. Die abschließende Entscheidung obliegt den Gremien des FWF.

### 2.2.2. Formatierung

Der Fließtext in der Projektbeschreibung, die Anhänge 1–3 und die Anlagen sind ausschließlich in Schriftgröße 11 pt mit Zeilenabstand 15–20 pt und Seitenrändern von mindestens 2 cm zu verfassen. Maximalvorgaben (z. B. Seitenanzahl, Anlagen etc.) sind unbedingt einzuhalten.

Die Quellenangaben im Text und das Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur (*References*) müssen sich nach den in der jeweiligen Disziplin geltenden Konventionen richten, vorzugsweise nach einem gebräuchlichen Styleguide (z. B. *Chicago Manual of Style*, *APA Publication Manual*). Die Wahl der Zitierkonventionen bzw. des Styleguides ist den AntragstellerInnen überlassen, muss aber innerhalb des Antrags einheitlich umgesetzt werden. Falls vorhanden, soll für die zitierte Literatur entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden.

### 2.2.3. Antragstellung

Die Beantragung muss online unter <https://elane.fwf.ac.at> durchgeführt werden.

Dafür ist eine einmalige Registrierung unter der o. a. Webadresse erforderlich. Alle erforderlichen Formulare müssen dann online ausgefüllt werden; weitere notwendige Unterlagen wie z. B. die Projektbeschreibung werden als Dateien hochgeladen. Für weitere Informationen siehe „Kurzanleitung zur elektronischen Antragstellung“ unter <https://elane.fwf.ac.at>.

#### 1) Verpflichtende Bestandteile des Antrags:

##### a) Dateien:

- *Proposal.pdf* (Projektbeschreibung inkl. Anhänge 1–4 und ggf. 5 und 6, mit PDF-

Bookmarks zumindest für die oberste Gliederungsebene)

- *Publication\_list.pdf* (Publikationsliste von AntragstellerIn und MitantragstellerIn der letzten fünf Jahre, unterteilt in „Qualitätsgesicherte Publikationen“ und „Sonstige Publikationen“)

**b) Formulare:**

- *Wissenschaftliches Abstract in Englisch*
- *Antragsformular*
- *Programmspezifische Daten*
- *MitautorInnen (verpflichtende Angaben)*
- *Nationale und internationale Kooperationen (optional)*

**2) Bei Bedarf hochzuladende Bestandteile:**

- *Cover\_Letter.pdf* (= Begleitschreiben zum Antrag)
- *Negative\_list.pdf* (= Ausschlussliste GutachterInnen)
- *Follow.pdf* (= Ergebnis- bzw. Endbericht des Vorprojekts bei Fortsetzungsanträgen)
- *Overview\_Revision.pdf* (= Übersicht bei Neuplanungen über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen)
- *Revision.pdf* (= Gesamtstellungnahme zu Gutachten bei Neuplanungen; bei Wahl der individuellen Stellungnahme separat zu jedem Gutachten in jeweils einer *eigenen* Datei: *Revision\_A.pdf*, *Revision\_B.pdf* etc.)

Mit Abschluss der Erfassung generiert sich ein [Deckblatt-PDF](#). Dieses Deckblatt muss, versehen mit Originalunterschriften und Stempel der Forschungsstätte, per Post an den FWF gesendet werden. Erst mit Eingang des unterschriebenen und gestempelten Deckblatts beim FWF gilt der Antrag als offiziell eingereicht. Alternativ dazu kann das unterschriebene und gestempelte Deckblatt eingescannt und in der Folge mit einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> der Antragstellerin / des Antragstellers (z. B. Handysignatur) versehen per E-Mail an den FWF ([office@fwf.ac.at](mailto:office@fwf.ac.at)) gesendet werden. Bitte beachten Sie, dass dafür eine gescannte Version mit Unterschriften und Stempel ohne qualifizierte elektronische Signatur nicht ausreichend ist.

### 2.3. Die Projektbeschreibung und Anhänge

Die Projektbeschreibung muss inklusive eines Inhaltsverzeichnisses auf max. 20 Seiten die in [2.3.1.](#) beschriebenen Komponenten enthalten. Anhänge sind an die Projektbeschreibung in der ab [2.3.3.](#) vorgegebenen Reihenfolge anzuhängen.

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel: <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/web/digitales-osterreich/die-burgerkarte>

### 2.3.1. Wissenschaftliche Aspekte

- (1) Stand der einschlägigen internationalen Forschung (inkl. ggf. eigener Vorarbeiten) und Bezug des Projekts zu diesem Kontext
- (2) Klar umrissene Ziele des Projekts und Hypothese(n) bzw. wissenschaftliche Fragestellung(en)
- (3) Beschreibung des zu erwartenden Neuheits- bzw. wissenschaftlichen Innovationsgrades des Projekts<sup>2</sup>
- (4) Methodik
- (5) Beabsichtigte Kooperationen (national und/oder international) im Rahmen des geplanten Projekts. Es ist zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) bzw. der Beitrag zum Projekt ist. Alle in der Projektbeschreibung als wesentlich spezifizierten nationalen und/oder internationalen Kooperationen sind mit entsprechenden Angaben im Formular *Kooperationen* anzuführen und können durch einen *collaboration letter* bestätigt werden.
- (6) Arbeits- und Zeitplanung
- (7) Projektrelevante wissenschaftliche Qualifikation der beteiligten WissenschaftlerInnen
- (8) Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten oder regulatorischen Aspekte<sup>3</sup> des eingereichten Projekts und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Abschnitt beschrieben werden. Wenn das Projekt nach Meinung der AntragstellerInnen keine solchen Fragestellungen aufwirft, ist dies zu begründen.
- (9) Alle potenziellen geschlechts- und genderrelevanten Komponenten<sup>4</sup> im geplanten Projekt. Wie werden diese in den Forschungsansatz integriert? Auf diesen Themenkomplex ist im Text in jedem Fall in einem eigenen Abschnitt kurz einzugehen – auch wenn nach Meinung der Antragstellerin / des Antragstellers das Projekt keine derartigen Komponenten enthält.

---

<sup>2</sup> Beispiele für förderungswürdige Projekte sind u. a.:

- die Erforschung neuer Ideen und/oder Auseinandersetzung mit neuen Forschungsfragen,
- die Anwendung oder Entwicklung neuer Forschungsmethoden, neuer Technologien oder originärer Ansätze zur Lösung einer Forschungsfrage,
- die Anwendung oder Anpassung bestehender Methoden, Technologien oder Ansätze auf neue Forschungsfragen.

Beachten Sie, dass der nächste „logische“ Schritt oder die inkrementelle Weiterentwicklung von veröffentlichten Daten nicht als wissenschaftlich innovativ oder originär angesehen wird.

<sup>3</sup> Als Orientierungshilfe kann z. B. das Dokument [Ethics for Researchers](#) der Europäischen Kommission oder [The European Code of Conduct for Research Integrity](#) herangezogen werden.

<sup>4</sup> Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz siehe <https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/gender-mainstreaming/fix-the-knowledge/detailseite/>

### 2.3.2. Angaben zur Forschungsstätte und Karriereentwicklung

- Begründung, warum das Forschungsvorhaben an dieser Forschungsstätte durchgeführt werden soll, und welcher wissenschaftliche Mehrwert durch diese Zusammenarbeit zu erwarten ist
- Stellenwert des Projekts für die wissenschaftliche Positionierung bzw. die Karriereentwicklung der Antragstellerin / des Antragstellers

### 2.3.3. Anhang 1: Referenzliste

- Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur („References“) auf max. fünf Seiten

### 2.3.4. Anhang 2: Lebensläufe und Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

- Die wissenschaftlichen Lebensläufe und Forschungsleistungen (von AntragstellerIn und Mit AntragstellerIn) sind auf insgesamt max. drei Seiten pro Person darzustellen.

#### 2.3.4.1. Vorgaben für den wissenschaftlichen Lebenslauf

- Angaben zur Person, Adresse der Forschungsstätte und zu relevanten Webseiten. Zusätzlich ist ein öffentlich zugänglicher Link (Hyperlink) zur Liste aller Publikationen verpflichtend anzugeben; hierfür wird nachdrücklich die Nutzung von [ORCID](#) empfohlen.
- Auflistung des akademischen Werdegangs und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen)
- Hauptforschungsbereiche und Kurzdarstellung der wichtigsten bisher erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse

#### 2.3.4.2. Vorgaben für die Darstellung der bisherigen Forschungsleistungen

- Wissenschaftliche Publikationen: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (*journal articles, monographs, edited volumes, contributions to edited volumes, proceedings, etc.*); für jede Publikation muss, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden. Gemäß der *San Francisco Declaration on Research Assessment (DORA)* ist auf die Angabe von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor zu verzichten.
- Weitere Forschungsleistungen: Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten wissenschaftlichen Forschungsleistungen außerhalb von wissenschaftlichen Publikationen, wie u. a. Preise, Konferenzbeiträge, Keynote-Vorträge, bedeutende Forschungsprojekte, Forschungsdaten, Software, Codes, Preprints, Ausstellungen, Wissenstransferleistungen, Wissenschaftskommunikation, Lizenzen oder Patente.

### 2.3.5. Anhang 3: Karriereplan

- Karriereplan, der von der Antragstellerin / dem Antragsteller und der Mitantragstellerin / dem Mitantragsteller zu unterzeichnen ist (max. zwei Seiten). Dieser soll Angaben über die Zielsetzungen des Programms im Hinblick auf die wissenschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der Antragstellerin / des Antragstellers enthalten sowie über eventuelle Beschäftigungsmöglichkeiten nach Ablauf der Förderungsdauer Auskunft geben.

### 2.3.6. Anhang 4: Empfehlungsschreiben der Mitantragstellerin/des Mitantragstellers

- mit Unterschrift und Briefkopf der Forschungsstätte unter Berücksichtigung folgender Informationen:
  - Bedeutung des Forschungsvorhabens in Bezug auf die Zielsetzungen des Programms
  - Begründung zur Auswahl der Antragstellerin / des Antragstellers (Qualifikation, Karriereentwicklungspotenzial und geplante Unterstützung)
  - Beschreibung des Mehrwerts für die österreichische Forschungsstätte, der durch die Zusammenarbeit der Projektbeteiligten erwartet wird

### 2.3.7. Anhang 5 (optional): Kooperationschreiben

- Bestätigungen (*Collaboration Letters*, max. eine Seite), von nationalen und internationalen KooperationspartnerInnen die in der Projektbeschreibung nachvollziehbar als wesentlich für die Projektumsetzung angeführt sind.

### 2.3.8. Anhang 6 (optional): weiteres Empfehlungsschreiben

- ein weiteres Empfehlungsschreiben

## 2.4. Verpflichtende Anlage: Publikationsliste

Es ist eine Liste aller wissenschaftlichen Publikationen der letzten fünf Jahre<sup>5</sup> (unterteilt nach „Qualitätsgesicherte Publikationen“ und „Sonstige Publikationen“) der Antragstellerin / des Antragstellers und der Mitantragstellerin / des Mitantragstellers in einem PDF Dokument als *Publication\_list.pdf* hochzuladen. Diese Liste, die nicht an die GutachterInnen weitergeleitet wird, dient dem FWF zur Prüfung der Antragsberechtigung der Antragstellerin / des

---

<sup>5</sup> Publikationslisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte, so vorhanden, entweder eine [DOI-Adresse](#) oder ein anderer [Persistent Identifier](#) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

Antragsstellers und hilft dem FWF, die Suche nach GutachterInnen ohne Interessenskonflikte zu beschleunigen.

## **2.5. Formulare**

Alle notwendigen Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF das zum Abschluss der Einreichung automatisch generierte Deckblatt mit Originalunterschriften und Originalstempeln:

- Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers
- Erklärung zu ethischen Bestimmungen
- Erklärung der Mitantragstellerin / des Mitantragstellers
- Einverständniserklärung der Forschungsstätte der Antragstellerin / des Antragstellers
- Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers zur DSGVO

Formular *MitautorInnen*: Alle Personen, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrags geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags anzuführen; gibt es keine MitautorInnen, ist dies ebenfalls im Formular zu kennzeichnen.

## **2.6. Weitere Anlagen**

Zusätzlich zur Projektbeschreibung inkl. Anhängen und den Formularen sind, soweit erforderlich, folgende Anlagen hochzuladen:

- Begleitschreiben zum Antrag;
- Ausschlussliste von GutachterInnen;
- Ist das beantragte Projekt die Fortsetzung eines FWF-Projekts, sind Ergebnis- bzw. Endbericht und Publikationsverzeichnis dieses Vorprojekts in der Sprache der Antragstellung hochzuladen (max. sechs Seiten).
- Anlagen bei Überarbeitung eines abgelehnten Antrags (Neuplanung); siehe Abschnitt [2.7.](#)

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Anhänge oder Anlagen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden (wie z. B. weitere Empfehlungsschreiben, noch nicht erschienene Publikationen).

## **2.7. Überarbeitung eines abgelehnten Antrags („Neuplanung“)**

Unter einer Neuplanung ist die Überarbeitung eines Antrags zu verstehen, der mit gleicher oder ähnlicher wissenschaftlicher Fragestellung bereits vom FWF abgelehnt wurde, unabhängig von der Programmkategorie. Wird ein Antrag zur gleichen oder einer sehr ähnlichen wissenschaftlichen Fragestellung eingereicht und handelt es sich bei diesem Antrag aus

Sicht der Antragstellerin / des Antragstellers nicht um eine Neuplanung, sondern um ein gänzlich neues Projekt, so ist dies in einem gesonderten Begleitschreiben an die FWF-Geschäftsstelle zu erläutern. So sind beispielsweise ausschließlich methodische Modifikationen nicht ausreichend, damit ein Antrag ein komplett neues Projekt darstellt. Im Zweifelsfall entscheiden die Gremien des FWF.

- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im neu eingereichten Antrag vorgenommenen Änderungen enthalten sein; diese Übersicht wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.
- Stellungnahme(n) zu Gutachten: Der/die AntragstellerIn kann entscheiden, ob die Stellungnahme(n) nur an den/die betreffende/n VorgutachterIn weitergeleitet werden soll(en) oder an alle GutachterInnen. Die Stellungnahme(n) soll(en) auf die Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingehen sowie die darauf basierenden Änderungen darstellen. Eine solche Stellungnahme ist nicht erforderlich für Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des neu eingereichten Antrags ausgeschlossen werden sollen. Dies muss allerdings begründet werden und wird bereits für die Ausschlussliste GutachterInnen (s. u.) bei der Neueinreichung mitgezählt.

Falls diese Stellungnahmen allen GutachterInnen zur Kenntnis gebracht werden sollen, muss eine Gesamtstellungnahme in einem Dokument eingereicht werden.

Falls diese Stellungnahmen nur an die betreffenden VorgutachterInnen weitergeleitet werden sollen, ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten in jeweils einem eigenen Dokument beizulegen.

Neuplanungen müssen Änderungen aufweisen. Im Falle von Neuplanungen von Anträgen, die mit den standardisierten Ablehnungsgründen C3, C4 und C5 abgelehnt wurden, müssen die Änderungen substantiell sein (entsprechend den Hinweisen in den Gutachten). Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, wird der Antrag von den Gremien des FWF abgesetzt.

Es gibt keine Frist, innerhalb welcher eine Neuplanung eines abgelehnten Antrags eingereicht werden muss, allerdings sind dabei jeweiligen Antragsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Die Einreichung der Neuplanung folgt der unter Abschnitt [2.2.3.](#) beschriebenen Prozedur der Antragstellung, das heißt als eigenständiger neuer Antrag und nicht als Zusatzantrag zu dem davor abgelehnten Antrag.

### 3. Bearbeitung des Antrags und Entscheidung

In der FWF-Geschäftsstelle wird eine formale Prüfung der Anträge vorgenommen. Eine ausführlichere Darstellung des Entscheidungsverfahrens, Kriterien für die Auswahl von internationalen GutachterInnen sowie ausführlichere Regelungen für Befangenheiten und für die Zusammensetzungen von Fachjurs bzw. Boards sind im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#) dargestellt.

Das **Begutachtungsverfahren** dauert in der Regel ca. vier Monate. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit eines Antrags. Von der Entscheidung des FWF wird der/die AntragstellerIn schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Für die Bewilligung eines Antrags sind mindestens zwei Gutachten notwendig.

#### *Nachforderungen und Absetzung von Anträgen*

Für unvollständige Anträge oder solche, die den Bestimmungen des FWF widersprechen oder formale Mängel aufweisen (insbesondere wenn sie den maximal zulässigen Umfang des Antrags überschreiten), wird die Bearbeitung durch den FWF so lange ausgesetzt, bis – innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. drei Wochen) – die Antragstellerin / der Antragsteller die Mängel behoben hat. Erfolgt die Behebung dieser Mängel nicht innerhalb dieser Frist, werden diese Anträge von den Gremien des FWF abgesetzt. Auch bereits einmal vom FWF abgelehnte Anträge, die erneut eingereicht werden, aber keine entsprechenden Überarbeitungen aufweisen, werden von den Gremien des FWF abgesetzt.

Alle den Bestimmungen des FWF entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung ausgeschickt. Die GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb von Österreich tätige Personen) werden von den ReferentInnen des Kuratoriums ausgewählt und von den Gremien des FWF bestätigt.

Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.

Die häufigsten Gründe, warum Anträge von FWF-Gremien abgesetzt werden, sind (a) nicht den Vorgaben entsprechende Publikationsleistung der Antragstellerin / des Antragstellers (siehe Abschnitt [1.5.](#)) und (b) fehlende Hypothese(n) bzw. fehlende wissenschaftliche Fragestellung(en) im Antrag (siehe Abschnitt [2.3.1.](#)).

#### *Ablehnungsgründe*

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und den AntragstellerInnen zusammen mit den Gutachten übermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Kategorien finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

#### *Neuplanungen*

Wenn der Antrag eine Neuplanung eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene GutachterInnen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die *konstruktive* Kritik geäußert haben. GutachterInnen, die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden aber immer auch neue GutachterInnen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.



### *Antragssperre*

Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt werden, sind für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Anträge, die dreimal eingereicht und mit dem Ablehnungsgrund C3 oder C4 abgelehnt wurden (d. h. der ursprüngliche Antrag und entsprechende Neuplanungen), sind ebenfalls für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt; Ablehnungen mit C1 oder C2 werden dabei nicht gezählt.

Gesperrt werden grundsätzlich nur Themen und nicht AntragstellerInnen.

### *Ausschluss von GutachterInnen*

Wie unter Abschnitt [2.6.](#) angeführt, kann eine Liste von GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen, als zusätzliches Dokument hochgeladen werden. Eine detaillierte Beschreibung der Regeln des FWF für Befangenheit finden Sie im Dokument [Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#).

Diese Liste darf maximal drei potenzielle GutachterInnen enthalten, bei denen die Antragstellerin / der Antragsteller der Ansicht ist, dass Befangenheiten vorliegen könnten. Die Auswahl muss kurz begründet werden. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden können, wird der FWF dem Vorschlag der Antragstellerin / des Antragstellers i. d. R. folgen und diese GutachterInnen von der Begutachtung ausschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem FWF von den AntragstellerInnen vorgeschlagen werden, nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

## **4. Rechtliche Stellung**

Im Falle einer Bewilligung wird mit dem FWF ein Förderungsvertrag geschlossen, in dem die entsprechenden Regeln zur Höhe, Dauer, Auszahlung, widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und Berichtslegung im Detail festgehalten sind.

Die Projektleitung (= ProjektleiterIn) ist DienstnehmerIn. Universitäten gemäß UG 2002 sowie Forschungsstätten, die mit dem FWF eine entsprechende Vereinbarung haben, sind Dienstgeber, in allen anderen Fällen ist der/die Mit AntragstellerIn Dienstgeber der Projektleitung. In diesem Fall ist der/die Mit AntragstellerIn dem FWF als Dienstgeber der Projektleitung für die Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlich relevanten Vorschriften verantwortlich.

## 5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Der FWF weist darauf hin, dass der/die AntragstellerIn und der/die MitantragstellerIn verpflichtet sind (siehe auch „Erklärung zu ethischen Bestimmungen“ im Deckblatt), die für sein/ihr Projekt gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

Die [Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#) zur guten wissenschaftlichen Praxis sind bei Antragsstellung und Projektdurchführung einzuhalten.

Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards veranlasst der FWF eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die [Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität \(ÖAWI\)](#). Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen. Eine ausführliche Beschreibung dazu finden Sie im Dokument [FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens](#).

## 6. Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung eine deutsche und eine englische Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit – die mit der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF übermittelt werden muss – sowie die Bewilligungssumme und in der Folge die Kurzfassungen des Projektendberichts auf der Website des FWF veröffentlicht werden. Seitens der Projektleitung sollte darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Kurzfassungen so gestaltet sind, dass berechnete Interessen der Geheimhaltung aus Gründen der Landesverteidigung und des Patentrechts gewahrt und Geschäftsgeheimnisse zweckmäßig geschützt bleiben. . Vorgaben für die Erstellung von PR-Kurzfassungen sind zu finden unter [https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Antragstellung/vorgaben\\_pr\\_kurzfassungen.pdf](https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Antragstellung/vorgaben_pr_kurzfassungen.pdf)

Darüber hinaus fordert der FWF für alle bewilligten Projekte einen Datamanagementplan (DMP). Dieser ist ebenfalls bei der Retournierung des Förderungsvertrags an den FWF zu übermitteln. Die Vorlage für den DMP kann hier eingesehen und heruntergeladen werden <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy/forschungsdatenmanagement/>

Bei jeder Form der Veröffentlichung von Projektergebnissen (z.B. wissenschaftliche Publikationen, Forschungsdaten, Kongress und Medienbeiträge) sind die im Förderungsvertrag spezifizierten Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsinstitution sowie die [Open-Access-Policy](#) einzuhalten

## Annex: Hinweise und Fragen an GutachterInnen im Förderungsprogramm Lise Meitner<sup>6</sup>

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z. B. Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen. Unser Engagement für Chancengleichheit bedeutet auch, dass Unterbrechungen oder Verzögerungen in der wissenschaftlichen Laufbahn der Antragstellerin bzw. des Antragstellers berücksichtigt werden sollten (z.B. aufgrund von Elternurlaub, langfristiger oder chronischer Krankheit, Behinderung, Betreuungspflichten usw.), die zu Publikationslücken, unorthodoxen Karrierewegen oder begrenzter internationaler Forschungserfahrung geführt haben können.

Bei der Begutachtung eines Antrags sollen ausschließlich die zehn wichtigsten wissenschaftlichen Publikationen und die zehn wichtigsten weiteren Forschungsleistungen der Antragstellerin / des Antragstellers berücksichtigt werden. Als Unterzeichner der San Francisco Declaration on Research Assessment ([DORA](#)) weist der FWF zudem darauf hin, dass bei der Begutachtung der Forschungsleistungen auf das Heranziehen von journalbasierten Metriken wie den Journal Impact Factor verzichtet werden soll.

Bitte prüfen Sie den vorliegenden Antrag<sup>7</sup> unter Verwendung der folgenden sechs Beurteilungskriterien: 1) Originalität und Innovation, 2) Qualität der vorgeschlagenen Forschung, 3) Ansatz und Durchführbarkeit, 4) Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers, 5) Qualifikation der Mit Antragstellerin / des Mit Antragstellers und Eignung als MentorIn, 6) Karriereentwicklung / Braingain, 7) Ethik und Geschlecht und 8) allgemeine Förderungsempfehlung. Für jedes dieser Kriterien mit Ausnahme von 7) bitten wir Sie sowohl um schriftliche Kommentare als auch um eine Bewertung auf einer Skala von „exzellent“ bis „unzureichend“. Bitte beachten Sie jedoch, dass sich die Förderungsentscheidung des FWF in erster Linie auf die schriftlichen Stellungnahmen der GutachterInnen und nicht auf die vergebenen Bewertungen stützen wird.

Abschnitt 1 und 2 werden an die Antragstellerin / den Antragsteller geschickt.

---

<sup>6</sup> Weitere Informationen zu „Leitbild und Mission“ des FWF bzw. zu den „Antragsrichtlinien für das Lise-Meitner-Programm“ finden Sie auf unserer Website: (<http://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/leitbild/> und <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/meitner-programm/>)

<sup>7</sup> Der Antrag muss den formalen Anforderungen des FWF entsprechen. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Begutachtung. (Wichtige formale Anforderungen: max. 20 Seiten für die Projektbeschreibung inkl. Abbildungen und Tabellen; max. 5 Seiten für das Literaturverzeichnis; max. 3 Seiten für jeden wissenschaftlichen Lebenslauf inkl. einer Beschreibung der bisherigen Forschungsleistungen und der zehn wichtigsten Publikationen. Für weitere Informationen siehe <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/antragstellung/meitner-programm/>)

**Abschnitt 1:****1. Innovation bzw. Neuheitsgrad**

Ist die vorgeschlagene Forschung innovativ? Leistet sie einen originären Beitrag auf ihrem Gebiet?

**2. Qualität der geplanten Forschung**

Sind die Forschungsfragen klar formuliert? Sind sie zeitgemäß, anspruchsvoll und geeignet, zu wesentlichen Erkenntnissen zu führen?

**3. Herangehensweise/Methodik und Durchführbarkeit**

Ist das Forschungsprojekt gut durchdacht, klar formuliert und geeignet, die Forschungsfrage(n) zu beantworten? Gibt es einen gut strukturierten Arbeitsplan? Sind die Methoden gut geeignet und werden sie im Antrag ausreichend detailliert beschrieben?

**4. Wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers**

Wie gut ist die Antragstellerin / der Antragsteller für die Durchführung der vorgeschlagenen Forschung qualifiziert? Wie beurteilen Sie die akademische Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers? Bitte berücksichtigen Sie bei der Beurteilung der Qualifikation die jeweilige Karrierephase auch in Hinblick auf unübliche Karrierewege und Umstände, die den jeweiligen Fortschritt verlangsamt haben könnten (z.B. Elternurlaub, langfristige oder chronische Krankheit, Behinderung, Betreuungsverpflichtungen).

**5. Wissenschaftliche Qualifikation der Mitantragstellerin / des Mitantragstellers und Eignung als MentorIn sowie Qualität (internationale wissenschaftliche Reputation) des wissenschaftlichen Umfelds**

Wie beurteilen Sie die akademische Qualifikation der Mitantragstellerin / des Mitantragstellers und die Qualität (internationale wissenschaftliche Reputation) des wissenschaftlichen Umfelds? Ist der/die MitantragstellerIn als MentorIn geeignet die Karriere der Projektleiterin / des Projektleiters zu unterstützen?

**6. Karriereentwicklung / Braingain**

Wie beurteilen Sie die Bedeutung des Projekts für die Karriereentwicklung der Antragstellerin / des Antragstellers? Ist ein Mehrwert für die österreichische Forschungsstätte durch die Kooperation von AntragstellerIn und MitantragstellerIn (Braingain) zu erwarten?

**7. Ethik und Gender**

*Ethik:* Wurden ethische Komponenten zufriedenstellend berücksichtigt?

*Gender:* Der/die AntragstellerIn muss alle relevanten geschlechts- und/oder genderspezifischen Komponenten seiner/ihrer Forschungsfragen und/oder seines/ihrer Forschungsdesigns ansprechen. Bitte beurteilen Sie, ob die Darstellung angemessen ist.

**8. Abschließende Beurteilung**

Wie ist Ihr Gesamteindruck vom Projektantrag? Was sind Ihrer Meinung nach die zentralen Stärken und Schwächen des Projektantrags? Bitte begründen Sie Ihre Bewertung und nehmen Sie sich dabei so viel Platz wie nötig.

### **Abschnitt 2: Optionale Empfehlungen für die Antragstellerin / den Antragsteller**

Wenn Sie sich für die Förderung des Projekts aussprechen, können Sie die formelle Bewertung in Abschnitt 1 durch weitere und vielleicht informellere Kommentare oder Vorschläge ergänzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass auch diese Anmerkungen Auswirkungen auf die Förderungsentscheidung des FWF haben können, insbesondere wenn sie auf inhaltliche Kritik am Projekt hinauslaufen.

### **Abschnitt 3: Vertrauliche Mitteilungen an den FWF**

Bitte benutzen Sie dieses Feld, um Anmerkungen zu machen, die Sie nicht an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin übermittelt haben möchten. Zögern Sie nicht, uns auch Feedback über den Evaluationsprozess und Ihre Interaktionen mit uns zu geben.